

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.08.2025
Zu Ltg.-**756/XX-2025**



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

im Hause

St. Pölten, am 4. August 2025

LHSTV-P-L-397/353-2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Georg Ecker, MA betreffend „Umsetzung der EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (RED III) in Niederösterreich“, zu Zahl Ltg.-756/XX-2025, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Die EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (RED III) richtet sich grundsätzlich an den Mitgliedstaat. In vielen Bereichen liegt die Zuständigkeit daher beim Bund bzw. beim zuständigen Bundesministerium. Das betrifft etwa die Erfassung der für den nationalen Zielpfad benötigten Gebiete oder die Festlegung von Förderregelungen. In jenen Bereichen, in denen das Land Niederösterreich zuständig ist, wurden bereits zentrale Maßnahmen gesetzt oder sind in Vorbereitung – mit dem klaren Ziel, alle künftig geltenden Anforderungen fristgerecht umzusetzen.

Das öffentliche Interesse an der Nutzung heimischer, erneuerbarer Energieträger ist bereits in § 1 Abs. 3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005) gesetzlich verankert. Auch der effiziente Einsatz von Energie, Wirtschaftlichkeit und die Nutzung erneuerbarer Ressourcen bei Infrastrukturprojekten sind zentrale Zielsetzungen des Gesetzes (§ 1 Abs. 3 Z 7, § 11 Abs. 1 Z 4 und 6 NÖ EIWG 2005).

Für Erzeugungsanlagen bis 500 kW gilt ein vereinfachtes Verfahren mit verkürzten Fristen (§ 7 NÖ EIWG 2005), Photovoltaikanlagen bis 1 MW_{peak} sind überhaupt genehmigungsfrei gestellt (§ 5 Abs. 2 Z 3). Die gesetzlich verankerten



Entscheidungsfristen (drei Monate bzw. sechs Monate gemäß AVG) liegen deutlich unter den Vorgaben der RED III (6–24 Monate). Auch für das Repowering bestehender Anlagen gelten diese Fristen.

Zur Unterstützung von Projektwerbern fungiert die zuständige Fachabteilung im Amt der NÖ Landesregierung als zentrale Anlaufstelle für Projektwerber.

Genehmigungsvorschriften gelten einheitlich für die Errichtung, den Betrieb und das Repowering sämtlicher Anlagen im Anwendungsbereich des NÖ EIWG 2005. Für innovative Technologien besteht die Möglichkeit eines befristeten Probetriebs von bis zu drei Jahren (§ 14 Abs. 1 NÖ EIWG 2005).

In Hinblick auf die Integration erneuerbarer Energien in die Raumordnung sind bereits Grundlagen im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 enthalten (§ 1 Abs. 2 Z 1 lit. b und § 13 Abs. 3). Zukünftige Novellen werden diesen Fokus weiter verstärken, insbesondere im Hinblick auf Wärme- und Kälteversorgung sowie Infrastrukturentwicklung.

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sinne des Art. 15c RED III ist aktuell in Vorbereitung. Sowohl rechtlich als auch fachlich werden derzeit geeignete Flächen geprüft. Die Umsetzung erfolgt fristgerecht bis spätestens 21. Februar 2026. Auch die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 15d wird im Rahmen dieses Prozesses sichergestellt.

Die Erfassung von Gebieten, die für die Erreichung der nationalen Zielpfade erforderlich sind (Art. 15b), obliegt dem Bund. Eine direkte Zuständigkeit des Landes besteht diesbezüglich nicht.

Die Ausweisung von Gebieten für Netz- und Speicherinfrastruktur gemäß Art. 15e ist fakultativ. Eine Umsetzung in Niederösterreich wird im Einklang mit den Grundsatzbestimmungen des geplanten Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG) geprüft, dessen bundesgesetzliches Inkrafttreten abgewartet wird.

Insgesamt ist aus Sicht der NÖ Landesregierung sichergestellt, dass alle Anforderungen der RED III-Richtlinie, soweit landesrechtlich relevant, bereits umgesetzt oder fristgerecht in Vorbereitung sind. Wo Umsetzungsfristen noch in der Zukunft liegen, sind sowohl inhaltlich als auch zeitlich alle Voraussetzungen gegeben, um diese fristgerecht zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Pernkopf e.h.